

HAG vor Gericht

Mit dem anstehenden Kammertermin am 9. Oktober beim Arbeitsgericht Hamburg nimmt eine Welle erstinstanzlicher Verfahren zwischen Betriebsrat und Geschäftsführung der HAG ihr vorläufiges Ende.

Der Kammertermin ist der Letzte in einer Reihe von einem Dutzend Gerichtsterminen, die ihre Ursache in dem Vorgehen der Geschäftsführung vom damaligen Juli haben. Er schließt sozusagen eine erstinstanzliche „Prozesswelle“ ab. Es geht bei diesem Verfahren nochmal grundsätzlich um die Frage, welche Rechte und Pflichten die Akteure Betriebsrat und Geschäftsführung auf dem Feld der Betriebsverfassung haben? Welche Nachweispflichten darf eine Geschäftsführung der Arbeitnehmer/innenvertretung auferlegen? Welche Rechte hat ein Betriebsrat, dies zurück zu weisen?

Im Juli vergangenen Jahres erhielten alle Betriebsräte der HAG einen Brief der Geschäftsführung. Das Schreiben war ein Novum für den Umgang zwischen Arbeitgeber und der Arbeitnehmer/innenvertretung. In dem Brief wurde zum ersten Mal in der Geschichte der Betriebsratsarbeit der HAG die Frage aufgeworfen, ob denn die geleistete Arbeit der Mitarbeiter/innenvertretung wirklich erforderlich ist? Und – ob denn die auf den Abrechnungszetteln für das Ehrenamt ausgewiesene Zeit tatsächlich für den Betriebsrat gearbeitet wurde.

Doch allein bei dem brieflichen Angriff blieb es nicht. Zeitgleich wurden mit der Lohnabrechnung BR-Stunden gestrichen. Anstatt die geleistete Arbeit zu vergüten wurden Minusstunden auf den Arbeitszeitkonten von Betriebsräten eingestellt.

Es war der Beginn einer juristischen Auseinandersetzung. Zum einen führte der Aufschlag der Geschäftsführung zu einer Reihe von individualrechtlichen Verfahren. Zum anderen startete der Betriebsrat ein kollektivrechtliches Verfahren. Der Betriebsrat wehrt sich dagegen, von der Geschäftsführung in der Ausübung seines Ehrenamtes „gegängelt“ zu werden. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber die Arbeit von Betriebsräten unter besonderen rechtlichen Schutz gestellt. Bei der Ausübung des Amtes hat der Arbeitgeber kein Mitbestimmungsrecht. Die Maßnahmen des Arbeitgebers erfüllen den Tatbestand der Behinderung unserer Arbeit.

Die Verhandlung ist öffentlich. Über eine interessierte Öffentlichkeit freuen wir uns.

Was: Kammertermin Betriebsrat vs. HAG e.G.

Wann: Dienstag, 9. Oktober 2018

Wo: Arbeitsgericht Hamburg, Osterbekstr. 96, Saal 315

Uhrzeit: 10:45

Kontakt:

Betriebsrat der HAG

Stresemannstr. 23

22769 Hamburg

betriebsrat@hag-eg.de

Tel. 040-30697969